

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas

Erlassen vom Gemeindevorstand am 08. März 1990, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Bezug und die Abgabe von Erdgas

Art. 1

Diese Verordnung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von **Geltungsbereich** Erdgasbezügern und der Gemeinde.

Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas, die vorliegende Verordnung und die vom Gemeindevorstand erlassene Tarifordnung bilden integrierende Bestandteile jedes Vertrages.

Art. 2

Der Bezüger (Grundeigentümer) ist Vertragspartner der Gemeinde mit **Bezugsverhältnis** allen Rechten und Pflichten, ungeachtet der Lieferadresse, des Mieters oder Pächters und der Rechnungsstellungsadresse.

Pro Mess-Stelle wird ein Vertrag abgeschlossen.

Bezüglich der Rechtsnachfolge gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 3

Die Messung erfolgt in Betriebs-m³, die entsprechend den physikalischen Gesetzen (Abhängigkeit von Druck, Temperatur und Gaskonstante) und dem laufend kontrollierten Brennwert des Erdgases in kWh (Ho) umgerechnet werden. **Messung**

Der Umrechnungsfaktor wird in der Rechnung aufgeführt.

Die Messeinrichtungen werden entsprechend den Richtlinien des Eidgenössischen Amtes für Messwesen periodisch geeicht.

Die Zähler-Auswechslung darf nur durch autorisiertes Personal vorgenommen werden.

800.210

2

Ausführungsbestimmungen Bezug und Abgabe von Erdgas

Der Bezüger kann eine Zwischeneichung des Zählers verlangen. Sofern das Prüfungsergebnis innerhalb der Toleranzen der Messvorschriften liegt, trägt der Bezüger die Kosten.

Bei Zählerfehlgang oder Zählerausfall sind in Absprache mit dem Bezüger die wahrscheinlichen Mengen festzulegen.

Art. 4

Ablesung

Die Ablesung erfolgt durch Personal, das von EGIL autorisiert sein muss.

Die Ableseperiode wird von der Gemeinde festgelegt. Die Ableseperiode wird in der Rechnung erwähnt.

Die Gemeinde bestimmt den Ablesezeitpunkt.

Der Zugang zur Messeinrichtung ist der Gemeinde jederzeit zu ermöglichen. Der Bezüger kann Zählereinsicht verlangen.

Erst- und Letztablesung geschehen beim Bezugsbeginn resp. Bezugsende. Die Grundgebühr oder der Leistungspreis ist für angebrochene Monate voll zu bezahlen.

Art. 5

Verrechnung

Die Periodizität der Rechnungsstellung bleibt der Gemeinde vorbehalten. Sie kann jedoch höchstens monatlich erfolgen.

Die Abgleichung erfolgt frühestens pro Quartal, mindestens jährlich.

Der Grund- resp. der Leistungspreis werden grundsätzlich im voraus geschuldet, die bezogene Arbeit im nachhinein.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang ohne Abzug fällig.

Einwände gegen die Richtigkeit sind innerhalb der üblichen Einzahlungsfrist zulässig. Sie berechtigen jedoch nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

Art. 6

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der in der Gasindustrie massgebenden Normen und Richtlinien: **Normen und Richtlinien**

- die Vorschriften des SVGM
- die Vorschriften der SUVA
- die Vorschriften des Eidgenössischen Amtes für Messwesen
- die Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Feuerpolizei
- die Schweizerische Zoll-Gesetzgebung (insbesondere bezüglich des Verwendungszweckes des Erdgases)
- behördliche Beschlüsse und Verfügungen

Die technische Auslegung der Mess- und Regeleinrichtungen ist anschliessend Sache der Gemeinde.

Art. 7

Haus- und Betriebsinstallationen dürfen nur von einem Installateur vorgenommen werden, der über eine entsprechende Bewilligung der Gemeinde verfügt. **Konzessions- und Bewilligungspflicht**

Arbeiten am Gasnetz dürfen nur von einem Installateur vorgenommen werden, der über eine entsprechende Konzession der Gemeinde verfügt.

Art. 7a

Die Hausinstallations-Bewilligung berechtigt zur Vornahme von Hausinstallationsarbeiten ab Gas-Zähler bis zum Verbraucher. Sie wird objektbezogen abgegeben. **Hausinstallations-Bewilligung**

Die Hausinstallations-Bewilligung ist befristet bis zur Bauabnahme am Objekt (Datum des Prüfprotokolls), längstens ein Jahr ab dem Datum der Erteilung.

Anspruch auf die Erteilung einer Hausinstallations-Bewilligung haben natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse für die Vornahme von Hausinstallationsarbeiten verfügen, insbesondere wer:

800.210

4

Ausführungsbestimmungen Bezug und Abgabe von Erdgas

- a) die Lehrabschlussprüfung als Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär und die Weiterbildung als Montagechef Sanitär bestanden hat.
- b) die Lehrabschlussprüfung als Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär und den SVGW-Richtlinien-Kurs bestanden hat. Berufserfahrung 3 Jahre.
- c) eine der Lehrabschlussprüfung Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär gleichwertige Ausbildung und den SVGW-Richtlinien-Kurs bestanden hat. Berufserfahrung 3 Jahre.
- d) eine genügende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen haben Anspruch auf die Erteilung einer Hausinstallations-Bewilligung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während der ganzen Bewilligungsdauer über Mitarbeiter verfügen, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 a) - c) dieser Bestimmung erfüllen und über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

Die Hausinstallations-Bewilligung kann durch die IBIL jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der Bewilligungsinhaber seine Pflichten verletzt.

Art. 7b

Gasinstallations-Konzession

Die Gasinstallations-Konzession berechtigt zur Vornahme von Installationsarbeiten am Gas-Netz und zur Vornahme von Hausinstallationsarbeiten in Sinne von Art. 7a dieser Verordnung. Sie beinhaltet die Verpflichtung des Konzessionsinhabers zu regelmässiger Weiterbildung und zur Leistung von Pikett-Dienst nach den Weisungen der Gemeinde bzw. der IBIL.

Die Gasinstallations-Konzession ist nicht befristet.

Anspruch auf die Erteilung einer Gasinstallations-Konzession haben natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse für die Vornahme von Gasinstallationsarbeiten verfügen, insbesondere wer:

- a) die höhere Fachprüfung zum dipl. Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär oder -planer Fachrichtung Sanitär bestanden hat.

- b) die Lehrabschlussprüfung als Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär und das Studium an einer Fachhochschule im Bereich Sanitär bestanden und 3 Jahre Berufserfahrung hat.
- c) die Lehrabschlussprüfung als Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär und die Weiterbildung als Montagechef Sanitär bestanden hat.
- d) die Lehrabschlussprüfung als Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär und den SVGW-Richtlinien-Kurs bestanden hat. Berufserfahrung 3 Jahre.
- e) eine der Lehrabschlussprüfung Haustechnikinstallateur, Fachrichtung Sanitär gleichwertige Ausbildung und den SVGW-Richtlinien-Kurs bestanden hat. Berufserfahrung 3 Jahre.
- f) zusätzlich die Berufsprüfung Rohrleitungsmonteur bestanden hat oder den Eignungsnachweis durch das TISG vorweisen kann.
- g) zur Aufrechterhaltung der Gasinstallations-Konzession folgende Weiterbildung zum Halten des Standes der Technik nachweisen kann:
 - gemäss Vorgabe SVGW
 - Besuch Weiterbildungen der IBIL
- h) eine genügende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen, die eine Gasinstallations-Konzession beantragen, müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens eine natürliche Person bei ihr tätig ist, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 3 a) - g) dieser Bestimmung erfüllt und über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Gasinstallations-Konzession besteht nicht.

Die Gasinstallations-Konzession kann durch die IBIL jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, oder wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten verletzt.

800.210

6

Ausführungsbestimmungen Bezug und Abgabe von Erdgas

Art. 7c

Aufsicht

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Inhaber von Hausinstallations-Bewilligungen und von Gasinstallations-Konzessionen obliegt der IBIL.

Den Kontrollorganen ist zur Vornahme der Erstkontrolle und der Nachinspektionen durch die Gasbezüger bzw. Eigentümer jederzeit freien Zutritt zu den Installationen zu gewähren.

Art. 7d

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Erteilung einer Hausinstallations-Bewilligung: Fr. 100.-- pro Objekt

Erteilung einer Gasinstallations-Konzession: Fr. 500.-- einmalig

Art. 8

Störungen

Störungen jeder Art sind unverzüglich dem Pikettdienst der Gemeinde zu melden. Nötigenfalls ist das Hauptabsperrorgan zu schliessen.

Eventuelle Handumgänge (By-pass) dürfen nur von besonders instruiertem Personal bedient werden.

Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile hat straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Art. 9

Tarifrahmen

Der Gemeindevorstand legt die Tarifhöhe, die Anschlussgebühren, die Tarifstufen sowie die Tarifanpassungen in der Tarifordnung fest. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a) Die Tarife sollen in ihrer Gesamtheit kostendeckend und innerhalb der Tarifstufen in der Regel ebenfalls kostendeckend sein.
- b) Die Tarife sind transparent zu gestalten, d.h. sie sind öffentlich, einfach zu lesen und logisch aufgebaut.
- c) Die Tarifgruppe 0 ist gleichzeitig eine Tarifstufe. Die Tarifgruppen A und B umfassen höchstens je drei Tarifstufen.
- d) Preisanpassungen erfolgen nur auf Quartalsbeginn.

Art. 10

Das Erdgasnetz wird in einem Katasterplan nachgeführt.

Netzausbau

Art. 11

Die Art. 7 bis 7d dieser Verordnung treten per 01. Januar 2003 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Sämtliche Installationskonzessionen, welche die Gemeinde bisher erteilt hat, erlöschen per 31. Dezember 2002.

Ab 01. Januar 2003 dürfen nur noch Installateure Haus- und Betriebsinstallationen sowie Arbeiten am Gasnetz vornehmen, die über eine Hausinstallations-Bewilligung gemäss Art. 7a bzw. eine Gasinstallations-Konzession gemäss Art. 7b dieser Verordnung verfügen.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli